

LiKooperation GEW Wilhelmshaven GmbH

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**

-Bodenuntersuchung auf Gehalt an mineralischem Stickstoff-

-I.D.-

zwischen

dem Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestrasse 6,
26382 Wilhelmshaven nachstehend Wasserversorgungsunternehmen genannt,

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus EU-Agrarförderantrag 0 3 _____ (unbedingt angeben!)		Kontoverbindung wie im Vorjahr <input checked="" type="checkbox"/> Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 150px; margin-top: 5px;"></div>

nachstehend Bewirtschafter genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfange in den Trinkwassergewinnungsgebieten **Feldhausen und Klein Hörsten**.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag der EU-Agrarförderung auf elektronischem Wege (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.

Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.

Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichzahlungen

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o. g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die unter 2) aufgeführten Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die im Auszahlungsantrag zu diesem Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen.

I.D. Bodenuntersuchung auf Nmin-Gehalt

Maßnahmenbezeichnung ¹	Vertrags-Nr. ²			Jährlicher Flächenumfang ³ ha
	FV-Code ¹	Datum		
Bodenuntersuchung auf Nmin-Gehalt	I.D	2024		

¹ Maßnahmenbezeichnung gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

² Vertrags-Nr.: FV-Code gem. Maßnahmenkatalog des MU + Datum (JJJJMMTT)

³ Jährlicher Flächenumfang: Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

- 2) Für die im Auszahlungsantrag angegebenen Vertragsflächen wird eine Untersuchung der Böden auf deren Gehalt an mineralischem Stickstoff (Ammonium- und Nitrat-N) im Herbst bei einem hierfür zugelassenen Probenehmer und Untersuchungslabor beauftragt. Das Untersuchungsergebnis dient als Nachweis für die Durchführung der Maßnahme und ist vorzulegen.
- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich zur Untersuchung beauftragten Flächen (Ausgleich pro Untersuchungseinheit).
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom Wasserversorger jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. Es ist in jedem Jahr ein Ausgleichsantrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem die Bewirtschaftungsauflagen erbracht wurden.
- 5) Die Auszahlung kann unterbleiben, wenn auf den Vertragsflächen überhöhte Nmin-Gehalte von mehr als 80 kg N/ha in 0-90 cm Bodentiefe bei Kontrolluntersuchungen im Herbst gemessen werden.
- 6) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Wasserversorger begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 7) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 (5 Jahre).

§ 5 Kündigung

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der Bewirtschafter ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem Bewirtschafter sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den Nachfolger übergehen und der Wechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist Der Bewirtschafter zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem Bewirtschafter nicht akzeptiert, endet seine Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 6) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

I.D. Bodenuntersuchung auf Nmin-Gehalt

- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 8) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

§ 6 Rückzahlung

- 1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der Bewirtschafter ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3.) Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dies nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 4.) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 5.) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5 % pro Jahr über dem jeweils aktuellen Diskontzinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

§ 7 Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Der Bewirtschafter erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich Der Bewirtschafter, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
- 3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die Vertragsflächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z. B. N_{min}-Beprobungen) durchzuführen. Soweit dies möglich ist, werden die Bewirtschafter hierüber im Vorfeld informiert.
- 4.) Ansprüche des Bewirtschafters gegenüber der GEW Wilhelmshaven GmbH, die über die in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
- 5.) Auszahlungen für freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasserschutz über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf der Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

GEW Wilhelmshaven GmbH

.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bewirtschafter

.....
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)